

Amtsblatt der Gemeinde
79682 Todtmoos

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Todtmoos

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeisterin Janette Fuchs o. V. i. A.

Für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE



todtmoos
typisch Schwarzwald

HEILKLIMATISCHER JAHRESKURORT

sekretariat@todtmoos.net | www.todtmoos.net

Freitag, den 03. April 2020 | Nummer 14

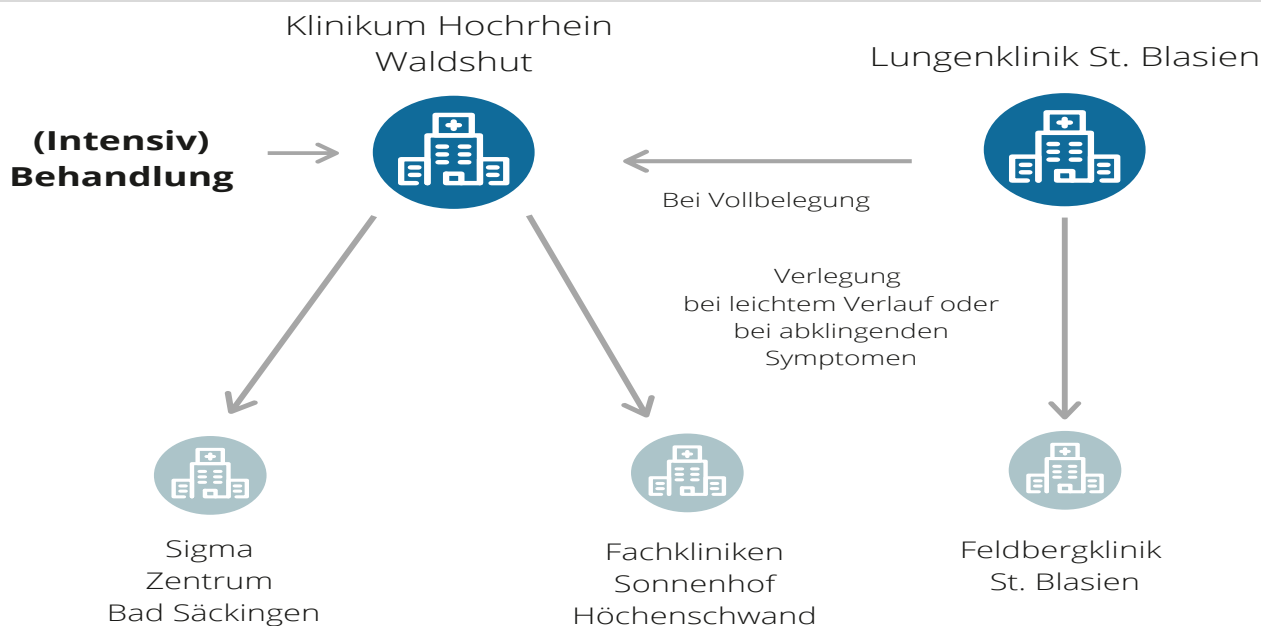
Patientenströme im Landkreis Waldshut



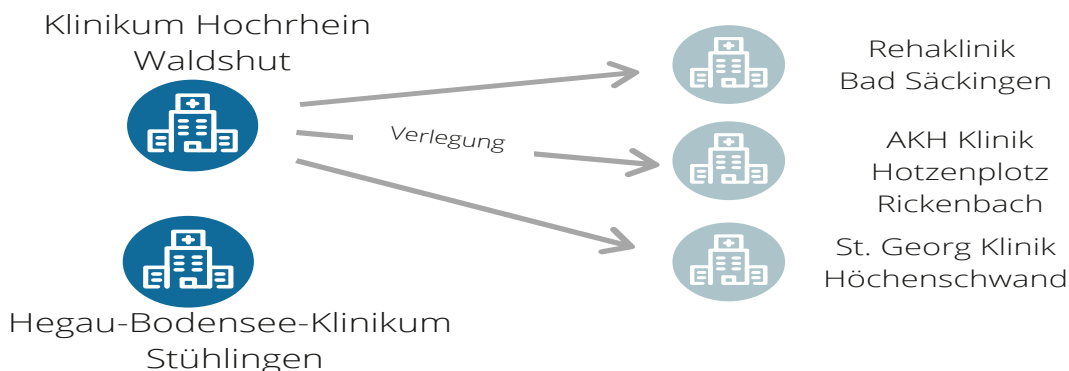
Teletriage durch den Rettungsdienst
Auswahlverfahren nach Kriterien des Klinikum Hochrhein



Stationäre Behandlung COVID-19 Erkrankte



Stationäre Behandlung NICHT-COVID-19 Patienten



(26.03.2020)

Nähere Erläuterungen auf Seite 4

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Notruf	1 10
Polizeiposten St. Blasien	07672/922280
Muchenländerstr. 2	
Montag, Mittwoch, Freitag	7:30 - 17:00 Uhr
Dienstag + Donnerstag	7:30 - 20:00 Uhr
Außerhalb der Dienstzeiten des	
Polizeipostens St. Blasien:	
Polizeirevier Bad Säckingen	07761/9340
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Gift-Notruf Freiburg	0761/2 70-43 61
Zahnärztlicher Notdienst	0180 322 255 530

Notfallversorgung im Spital Waldshut

Internistische Notfallversorgung
 Chirurgische Notfallversorgung
 Gynäkologische Notfallversorgung
 Geburtshilfliche Notfallversorgung
 Urologische Notfallversorgung
 Sie erreichen das Spital Waldshut an allen Tagen
 rund um die Uhr unter Telefon 07751/85-0

Gemeindeverwaltung

St.-Blasier-Straße 2 07674/8 48-0
 Telefax: 07674/8 48-33
 Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
 Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr
 Zentrale E-Mail-Anschrift für alle Abteilungen der
 Verwaltung: sekretariat@todtmoos.net
 Weitere E-Mail-Anschriften der Mitarbeiter der
 Verwaltung: www.todtmoos.net

Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Tourist-Information Todtmoos
 Wehratalstr. 19
 79682 Todtmoos

**Wir haben bis zum 30.04.2020
 geschlossen.**

Freibad „Aqua Treff“

0171/7774117
 Montag geschlossen
 Dienstag - Sonntag geschlossen
 letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss

Bei schlechtem Wetter:

Montag geschlossen
 Dienstag - Sonntag geschlossen
 letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss

Bauhof

07674/9 20 99-48
 Telefax: 07674/9 20 99-49
 Telefonisch am besten
 zu erreichen: 07:30 und 14:00 Uhr
 Notfallbereitschaft außerhalb
 der Dienstzeiten:
 Bauhofleiter Siegfried Opfer
 Handy: 0175/7 22 53 96

Kläranlage

Vordertodtmoos 07674/9 20 99-46
 Telefax: 07674/9 20 99-47
 Notfallbereitschaft Wasserversorgung
 außerhalb der Dienstzeiten:

Wassermeister

Wolfgang Paul: 07674/83 72
Handy: 0175/7 22 53 92
 bzw. 07674/9 20 69 78
 Notfallbereitschaft Abwasserentsorgung
 außerhalb der Dienstzeiten:

Klärwärter Siegfried Opfer: 07674/81 69
 Handy: 0175/7225396

Recyclinghof

Wir haben geschlossen.

Ökumenische öffentliche Bücherei

Grüntalstraße 2 (Pfarrzentrum) 1. OG
 07674/92 08 82

Wir haben geschlossen.

Landratsamt Waldshut 07751/86-0

Öffnungszeiten:
 Montag u. Dienstag 08:30 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag (durchgehend) 08:30 - 15:30 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
Müllabfuhr 07751/865432
 Hotline Abfuhr Gelbe Säcke 0800/1223255

Primacom

Kabelbetriebsgesellschaft mbH Co. KG
 Region Südwest - Haifa Allee 2
 - 55128 Mainz 03025/777777
 E-mail: kundendienst@primacom.de
 Internet: www.primacom.de

EnergieDienst AG

Service-Nummer 07623/921200
 Störungs-Nummer 07623/921818

Verbraucherzentrale

Infotelefon (0,12 Euro/Minute) 0711/66 91 10
 Montag bis Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 10:00 - 14:00 Uhr

Soziale Dienste

Sozialstation St. Blasien
 Dorfhelferin-Einsatzleitung: 07751/91999-44
 mobil 0151/27654300
 g.stessl@caritas-hochrhein.de
 Montag - Freitag 08:00 - 09:00 Uhr

Ambulante Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Betreuung dementer Menschen, Dorfhelferinnen, Essen auf Rädern, Hausnotruf

Montag-Freitag 8:30-12:30 Uhr

Blinden- und Sehbehindertenverein

Südbaden e.V., Freiburg
 www.bsvsb.org 0761/36122

Caritasverband Hochrhein e.V.

Waldshut-Tiengen 07672/48 18 82
 Caritassozialdienst - Beratung in verschiedenen
 sozialen Belangen:(Petra Lohmann) Sprechstun-
 de in St. Blasien in den Räumen der Sozialstati-
 on, Friedhofstraße 8, 1. Stock: mittwochs, 13:30
 - 17:00 Uhr. Bei Bedarf sind Beratungen in Todt-
 moos jederzeit möglich.

Diakonisches Werk Hochrhein

Waldtorstraße 1a, 79761 Waldshut-Tiengen
 07751/83 04-0
 Beratungsgespräche nach Vereinbarung
 Dienstdt. Bad Säckingen 07761/5535890
 08:00 - 09:00 Uhr

DRK-Servicestelle SeniorInnen Bad Säckingen

(Hausnotruf, Mobilruf, HaushaltsService, Mobiler
 Sozialer Dienst, Fahrdienst, Behördengänge,
 Pflege, Arztfahrten)
 Telefon: 07761/920124

Deutsche Rentenversicherung
 Beratungsstelle Waldshut 07751/8 95 80

Hospizdienst e.V. 07751/8 01 10
 oder 07755/13 33

Arbeiterwohlfahrt

St. Blasien 07672/44 33
 Bad Säckingen, 07761/24 80
 Waldshut, 07751/9 11 20

Beratungsstelle für alters- und behinderten- gerechtes Wohnen

des LK Waldshut 07741/91 35 44

Hausnotruf für Neuinteressenten

(Frau Kießler) 07743/93 38 13

Alkohol- und Medikamentenprobleme

07751/91 01 50

blv. Fachstelle Sucht - Jugend- & Drogenberatung

Waldshut, Bogenstr. 4 07751/89 67 70

Sorgentelefon

f. Erwachsene 07762/90 01
 von 14:00 bis 23:00 Uhr 0800/1 11 01 11

Lerntherapeutische

Kinder- u. Jugendhilfe e.V. 07672/48 13 48

Frauen- und Kinderschutzhaus 07751/35 53

Offene Beratung „courage“ 07751/91 08 43
 Montag bis Freitag 09:00 - 11:00 Uhr
 Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Kinder- und Jugendtelefon 0800/1 11 03 33

Sexueller Missbrauch -

sexuelle Gewalt 07751/91 08 43
 Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

kostenlose Telefonnummer 0800/116 01 06

donum vitae 07751/89 82 37

Waldshut, Rheinstraße 8 0172/7 33 16 04
 Schwangerschaftsberatungsstelle und Bera-
 tungsstelle für gesetzliche Schwangerschaftskon-
 fliktberatung

Tierschutzverein Waldshut-Tiengen

Tierheim Steinatal 2 07741/684033
 Handy Notruf-Nr. 0151/55414785

Kreismieterverein

Waldshut e.V. Tel. u. Fax: 07751/37 90

Haus- und Grundeigentümergebiet

Waldshut-Tiengen e.V. 07751/76 76
 und 01801/60 50 60
 Zweigstelle St. Blasien 07672/42 22/43 33

w-punkt

Wegweiser durch die Beratungsangebote
 der Wirtschaftsförderung,
 Hotline zum Ortstarif 01801/07 20 04
 montags bis freitags 08:00 - 17:00 Uhr
 oder im Internet www.w-punkt.de



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Fieberambulanz wurde eingerichtet

Es ist zu erwarten, dass immer mehr Menschen in unserem Landkreis noch mehr gute ärztliche Versorgung brauchen. Der Führungsstab des Landkreises hat deshalb gemeinsam mit Einheiten des Technischen Hilfswerks und dem Deutschen Roten Kreuz den Aufbau einer Fieberambulanz organisiert und abgewickelt.

Für wen die Fieberambulanz in Waldshut eingerichtet wurde und wie sie funktioniert

Der Landkreis Waldshut hat gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in der Sporthalle am Chilbiplatz in Waldshut eine sogenannte Fieberambulanz eingerichtet. Sie dient dazu, Hausarztpraxen und Kliniken zu entlasten.

Wer kann sich hier untersuchen lassen?

Durch die Coronavirus-Krise sind einige Hausarztpraxen sehr ausgelastet und viele Patienten bekommen keinen Termin. Deshalb wurde die sogenannte Fieberambulanz in Waldshut eingerichtet. Menschen, die Krankheitssymptome wie Fieber und Husten haben, sollen hier untersucht werden. Es muss sich nicht zwangsläufig um eine Coronavirus-Erkrankung handeln, auch Erkältungen und grippale Infekte können hier von den Ärzten abgeklärt werden.

Wie ist der Ablauf ?

Haben Sie Symptome wie Fieber, Husten, Erkältungsbeschwerden? Dann rufen Sie zunächst Ihren Hausarzt an. Ist dieser nicht erreichbar, können Sie sich an die Telefonhotline des Gesundheitsamtes Tel. 07751 865151 wenden. Entweder teilt Ihnen Ihr Hausarzt einen Termin in der Fieberambulanz zu oder der Terminkoordinator des Gesundheitsamtes. Sie erhalten eine Bestätigung Ihres Untersuchungstermins und zeigen diese am Eingang der Fieberambulanz. Danach erfolgt die Abklärung Ihrer Erkrankung durch einen Arzt, der auch die weiteren Behandlungsschritte einleitet.

Die Patienten werden in der großräumig abgetrennten Halle so geleitet, dass alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können.

Wer hat Zugang - bitte beachten: Damit die Fieberambulanz wirklich nur von Personen aufgesucht wird, die einbestellt wurden, kontrolliert ein Sicherheitsdienst am Eingang die Terminbestätigung. Man kann also nicht einfach dort vorbeigehen und sich ambulant untersuchen lassen. Nur wer einen Termin hat, wird untersucht. Es wird auch nicht regulär ein Coronavirus-Test vorgenommen. Vielmehr dient diese Ambulanz dazu, dass behandlungsbedürftige Personen rasche Hilfe bekommen.

Wann ist die Ambulanz geöffnet?

Von Montag bis Sonntag (nur mit Termin). Öffnungszeiten orientieren sich am Bedarf und den Kapazitäten der Ärzte.

Liebe Todtmooserinnen und Todtmooser, wir gehören zu den wenigen Gemeinden, die noch keinen Corona-Fall (Stand: 1.4.2020) hat. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis, das Einhalten der teils schwierigen Regeln, den Zusammenhalt und die vielfältige Hilfe, die von jeder Stelle angeboten wird. Wir sind auf einem guten Weg, auch wenn wir noch etwas durchhalten müssen. Bitte machen Sie weiter so! Bitte schützen Sie sich selbst und andere. **BLEIBEN SIE ZU HAUSE!**

Ich wünsche Ihnen allen viel Kraft und alles Gute in dieser nicht einfachen Zeit, die alle herausfordert.

Ihre
Janette Fuchs
Bürgermeisterin

Zur Titelseite:

Covid-19: So funktioniert das Versorgungskonzept des Landkreises

Im Hinblick auf wachsende Zahlen an Covid-19-Erkrankten hat der Landkreis wichtige Maßnahmen ergriffen. Vorrangiges Ziel ist es, Patientenströme in Covid-19-Patienten und Nicht-Covid-19-Patienten zu trennen, und insbesondere für Covid-19-Patienten neue stationäre Behandlungsmöglichkeiten zu finden.

Der Verwaltungsstab des Landratsamtes hat gemeinsam mit den Fachleuten des Klinikums Hochrhein ein Versorgungskonzept für den Landkreis entwickelt.

Intensivbetreuung:

Vorgesehen für die stationäre Intensiv-Behandlung von Covid-19-Erkrankten sind nun das Klinikum Hochrhein in Waldshut und die Lungenfachklinik in St. Blasien.

Bei abklingenden Symptomen oder nur moderaten Verläufen können Covid-19-Patienten auch in der Feldbergklinik St. Blasien, im Sigma Zentrum Bad Säckingen und in den Fachkliniken Sonnenhof Höchenschwand behandelt werden.

Betreuung von Nicht-Covid-19-Patienten:

Wichtig ist, dass auch die medizinische Versorgung der Nicht-Covid-19-Patienten gesichert ist. Nach wie vor werden diese Patienten im Klinikum Hochrhein und im Hegau-Bodensee-Klinikum in Stühlingen betreut. Wenn es zusätzliche Kapazitäten braucht, stehen die Rehaklinik Bad Säckingen, die AKH Klinik Hotzenplotz in Rickenbach und die St. Georg Klinik in Höchenschwand bereit für die Aufnahme von Nicht-Covid-19-Patienten.

Planung der Patientenströme:

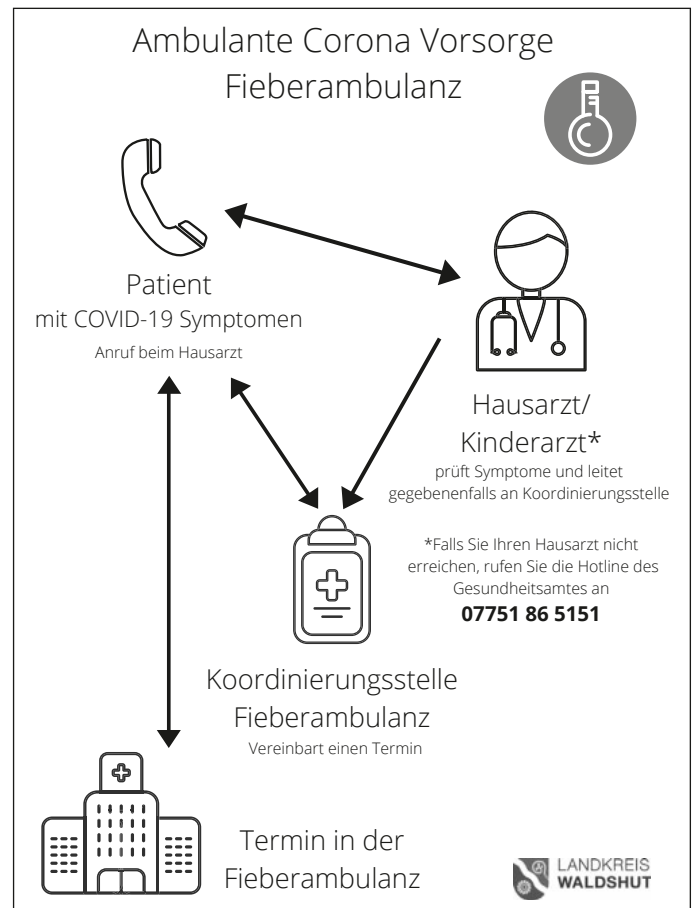
Das Klinikum Hochrhein fungiert als Drehscheibe für die Planung. Es managt die verfügbaren Intensivbetten im Landkreis und kümmert sich zusammen mit der Oberleitstelle in Stuttgart und der Leitstelle in Waldshut um die Planung der verfügbaren Ressourcen.

Die Patientenaufnahme erfolgt nach einer sogenannten Teletriage. Werden Rettungskräfte zu Patienten gerufen, so entscheiden diese nach telefonischer Rücksprache mit den diensthabenden Notärzten über die Patientenzuweisung für alle Kliniken im Landkreis. Die Zuweisung eines Patienten an eine Klinik erfolgt nach den Kriterien: Zustand des Patienten, verfügbare Raum in den Kliniken, medizinische Ausstattung, vorhandene Fachkapazitäten.

Häusliche Quarantäne außerhalb:

Zu den weiteren Maßnahmen des Landkreises gehört auch die Einrichtung eines „Isolations-Zentrums“ für Menschen, die leicht an Covid-19 erkrankt sind und deshalb in häusliche Quarantäne müssen. Ist dies aber nicht umsetzbar, weil sie mit einer besonders vulnerablen Person (Risikogruppen) in einem Haushalt leben, bietet der Landkreis eine Ausweichmöglichkeit in der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft in Bad Säckingen an.

Landrat Dr. Martin Kistler ist dankbar für die Angebote und „die Bereitschaft vieler Einrichtungen und Reha-Kliniken bei der Versorgung mitzumachen“ und er fügt hinzu: „Die hervorragende Zusammenarbeit aller Beteiligten stimmt mich zuversichtlich. Ich danke allen herzlich. Damit haben wir eine gute Basis, um die vor uns liegenden Herausforderungen zu bewältigen.“



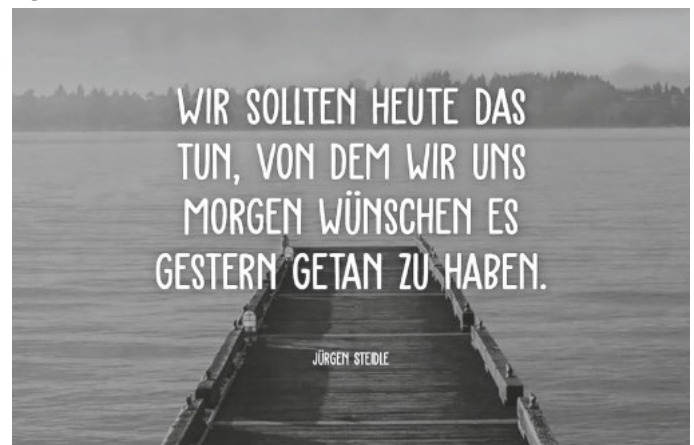
Lage im Landkreis Waldshut

Derzeit 114 Covid-19-Erkrankte gemeldet - 25 Personen wieder genesen

Die Zahl der bestätigten Corona-Infektionen im Landkreis Waldshut ist auf 132 Fälle gestiegen (Stand 01.04.2020 / 17.00 Uhr). Es handelt sich um 60 Männer und 72 Frauen aus 26 Gemeinden des Landkreises. Sechs Kreisgemeinden blieben bisher von nachgewiesenen Corona-Infektionen verschont. Mehr als 700 Menschen wurden negativ getestet, 15 Erkrankte befinden sich derzeit in stationärer Behandlung in verschiedenen Krankenhäusern ausserhalb und im Landkreis.

Aber es gibt auch eine gute Nachricht: 30 Personen sind inzwischen wieder genesen.

Spruch der Woche



2. Todtmooser UnternehmerTreffen Handel – Gewerbe- Dienstleistung

Bürgermeisterin besucht ortsansässige Unternehmen

Im Gespräch mit Frieder Maier ehem. **Schreinerei Maier** in Todtmoos

Die seit 145 Jahren als Familienbetrieb geführte Schreinerei von Frieder Maier hat zum 31. Dezember 2019 ihren Betrieb vollständig eingestellt. Die Firma hatte er 1975 von seinem Vater Leo Maier und seinem Cousin Adolf Maier übernommen.

Derzeit werden die letzten Aufräumarbeiten durchgeführt und Garantieleistungen die erfüllt werden müssen, abgewickelt. „Eine Betriebsauflösung habe ich mir einfacher vorgestellt“ stellt Herr Maier in unserem Gespräch fest. Bis Herbst dauert es voraussichtlich noch, bis alles erledigt ist. Weil er immer gerne seinen Beruf ausgeübt hat, steht er nebenbei noch beratend und handwerklich bei Kollegen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Frieder Maier ist 73 Jahre alt. Schon immer stand das Geschäft im Vordergrund.

Seine Frau Sybille war in all den Jahren immer seine große Stütze, ob bei Büroarbeiten, welche sie erledigte, oder als Familienmanagerin. „Aber jetzt“, betont Frieder Maier, „ist die Zeit des Trubels vorbei. Jetzt ist es höchste Zeit für meine Familie mit fünf Enkeln und vor allem für meine Frau.“

Er freut sich jetzt schon auf gemeinsame Unternehmungen. Gerne würde er mit seiner Frau ein paar Tage ausspannen, verreisen und die gemeinsame Freizeit genießen. Der Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit ist auch etwas zu kurz gekommen, deshalb denkt er auch daran, sich sportlich zu betätigen z.B. mal wieder golfen zu gehen, oder das Fahrrad wieder zu aktivieren. Zudem hat er jetzt Zeit, seine Seefahrtskenntnisse aufzufrischen.

Gerade hilft er seinen Kindern beim Umbau ihres Eigenheims.

Herr Maier war neben der Arbeit auch ehrenamtlich engagiert. 25 Jahre lang war er Gemeinderat in seiner Heimatgemeinde Todtmoos. Außerdem war er fast 30 Jahre als Vorsitzender in der Bergwacht, Ortsgruppe Todtmoos tätig. Im Verein „Aktives Todtmoos“ ist er immer noch aktiv dabei.



Wir danken Herr Maier für das offene Gespräch und wünschen ihm und seiner Frau sowie seiner Familie alles Gute für die Zukunft.

Wir sind für Sie da!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart.

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Todtmoos: www.todtmoos.net unter Ämterverzeichnis, Mitarbeiter.

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07674 848-0

E-Mail: Sekretariat@todtmoos.net

Der Bauhof und die Wasserversorgung der Gemeinde Todtmoos sind auch weiterhin über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Bauhofleiter Sigggi Opfer: 0175 7225396

Wassermeister Wolfgang Paul: 0175 7225392

Die unpersönliche Vorgehensweise ist eine einschneidende Maßnahme, die jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich ist. Ziel ist es, den weiteren Infektionsverlauf zu verlangsamen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen.
Janette Fuchs
Bürgermeisterin

Informationen aus dem Rathaus



Änderung der Rufnummer im gebietsärztlichen Bereitschaftsdienst

Ab sofort einheitliche Nummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

In der Vergangenheit gab es für Augen-, Kinder- und HNO- Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die **bundesweite Rufnummer 116117** für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt. (Anruf ist kostenlos).

Ebenso finden Sie Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis in Ihrer Region unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>.

Rentensprechtag im Rathaus

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – derzeit keine Termine in Todtmoos

Aufgrund der derzeitigen Lage finden bis auf weiteres keine Sprechstunden im Rathaus statt. Termine, die bis dato vergeben wurden, können nicht wahrgenommen werden.

Gerne können Sie mit Herrn Mutter Kontakt aufnehmen, um Ihre Angelegenheiten vorab eventuell bereits telefonisch klären zu können. Die Kontaktdaten von Herrn Mutter:

Manfred Mutter, Rickenbach, Telefon: 07765-715,

Mobil: 0160-6851013, Email: Mutter.Rickenbach@t-online.de

Einkaufsservice des DRK

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Fall des Coronavirus bietet das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Görwihl, ab sofort einen Einkaufsservice in den Gemeinden Todtmoos, Herrischried und Görwihl an. Dieser kann von chronisch kranken und vorbelasteten Menschen sowie von Senioren in Anspruch genommen werden. So müssen die-

se Menschen nicht selbst einkaufen und sich möglicherweise einer erhöhten Ansteckungsgefahr aussetzen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des DRK nehmen Bestellungen für einen Einkauf von Montag bis Samstag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 07754 222 entgegen. Die bestellten Waren werden dann innerhalb von ein bis zwei Tagen nach Hause geliefert. Die Bezahlung der Waren erfolgt dann bei der Übergabe in bar.

Dieser Service wird so lange angeboten, bis sich die Lage wieder entspannt hat. Das DRK bittet weiter darum, das sich auch Privatpersonen in den einzelnen Gemeinden beim Ortsverein Görwihl telefonisch melden können, wenn sie den Einkaufsservice unterstützen möchten. Wie das DRK mitteilt, werden etwa acht Personen der Bereiche Bereitschaft und Sozialarbeit beim DRK Görwihl diesen Service ehrenamtlich anbieten.

Talstraße vom 9. März bis ca. 8. Mai 2020 gesperrt.

Das Straßenverkehrsamt teilt mit, dass die Talstraße in Todtmoos-Glashütte im Bereich zwischen ehemaliger Wasmer Säge und Glashütte wegen Kanal- und Wasseranschlussarbeiten gesperrt wird.

Die Bauarbeiten werden vom **09.03.2020 bis ca. 08.05.2020** durchgeführt.

Für die Dauer von ca. 2 Wochen ist die Straße tagsüber von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Gesamtverkehr voll gesperrt.

Der Verkehr wird während der Vollsperrung (Dauer ca. 2 Wochen) über L 148 (Wehrer Landstraße) – Talstraße und umgekehrt umgeleitet.



Die Gemeinde Todtmoos sucht für ihren Wohnmobilstellplatz für die kommende Saison einen

Betreiber (m/w/d)

Der Stellplatz verfügt über insgesamt 22 Stellplätze, darunter 16 Stellplätze mit Abwasser-/Frischwasser- und Stromanschluss, einen Grillplatz sowie ein Betriebsgebäude mit Sanitärräumen und Aufenthaltsraum (für Kiosk geeignet).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Uwe Bonow, Rechnungsamtsleiter

Telefon: 07674/848-36

E-Mail: Uwe.Bonow@todtmoos.net

Weitere Informationen zum Wohnmobilstellplatz finden Sie unter: <https://www.hochschwarzwald.de/Attraktionen/Wohnmobilstellplatz-an-der-Wehra-Todtmoos>

Geändeter Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt **Nr. 15** ist wegen **Karfreitag** am **Montag 6. April 2020 um 10:00 Uhr.**
Wir bitten um Beachtung!

Baustellenreport



Wehratalstraße



Der Gehweg für die Anlieger von Wehratalstraße 7 bis 15 ist fertiggestellt. Jetzt wird der Parkplatz für den Friedhof angelegt.

Neues Wartehäuschen Ortsteil Prestenberg



Der Bauhof der Gemeinde Todtmoos hat ein Wartehäuschen für den Ortsteil Prestenberg gezimmert. Es fehlt nur noch, bedingt durch Lieferverzögerung, die Verglasung an den Seitenteilen.

Pumpstation Glashütte



In der Pumpstation Glashütte wurde ein Doppelwellenzerkleinerer in 6 m Tiefe eingebaut.

Amtliche Bekanntmachungen



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

**vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 28. März 2020)**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förder-



schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie

notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbe-

haltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein

des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitness-studios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

Mitteilungen anderer Behörden



Nachbarschaftshilfe Hilfe annehmen? Aber sicher!

Gerade in der aktuellen Lage fragen sich viele Menschen, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe, zum Beispiel für den Einkauf, die Abholung von Medikamenten oder den Hundespaziergang, organisieren können. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei aufmerksam zu sein.

So finden Sie Hilfe und Unterstützung:

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.

- Wenden Sie sich zunächst an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfe zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, über das DRK, die Kirchen und andere Hilfsorganisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.
- Achten Sie bei Übergabe Ihrer Einkäufe auf Ihre Sicherheit:
- Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.
- Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.
- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z.B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer vor der Tür steht.
- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110.
- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

Informationen zu weiteren Kriminalitätsfeldern finden Sie unter www.polizei-beratung.de



www.polizei-bw.de
Landesverwaltung Baden-Württemberg - Referat Prävention
Taubenheimerstraße 85 - 70372 Stuttgart - Telefon: 0711 5401-3458
Internet: www.polizei-bw.de - E-Mail: praevention@polizei.bwl.de

Notdienst/ Beratung und Hilfe



Ärztlicher Notdienst:

Notruf 112 - Ihre Verbindung zu DRK-Rettungsdienst und Feuerwehr bei Gefahr

Die Notrufnummer 112 ohne Vorwahl ist in ganz Deutschland und vielen weiteren europäischen Ländern Ihre direkte Verbindung zur Integrierten Leitstelle. Bei Feuer, bei Unfall mit Verletzten oder bei plötzlichen schweren gesundheitlichen Problemen erreichen Sie mit der Telefonnummer 112 am Tag und in der Nacht die Integrierte Leitstelle, welche sofort Hilfe zu Ihnen schickt.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- **Wo** ist der Notfall/Unfall/Brand?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viele** Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- **Welche** Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?

Wichtig zum Schluss:

- **Warten** Sie immer auf Rückfragen der integrierten Leitstelle!

Missbrauch des Notrufes, etwa für Scherze, wird bestraft.

Ärztlicher Wochenenddienst: 116 117
Fachärztliche Notfalldienste Landkreis Waldshut:
Augenarzt und Kinderarzt: 01805/19292 430

Apotheken-Notdienstplan vom 03.04.2020 bis 10.04.2020

Freitag, 03.04.2020:

Kur-Apotheke Höchenschwand Tel.: 07672 - 8 90
Bürgermeister-Huber-Str. 6, 79862 Höchenschwand
Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Samstag, 04.04.2020:

Kur Apotheke Todtmoos Tel.: 07674 - 92 20 14
Hauptstr. 8, 79682 Todtmoos Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Sonntag, 05.04.2020:

Hotzenwald-Apotheke Rickenbach Tel.: 07765 - 6 88
Kirchstr. 13, 79736 Rickenbach So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Montag, 06.04.2020:

Hirsch-Apotheke Schopfheim Tel.: 07622 - 76 55
Hebelstr. 9, 79650 Schopfheim Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Dienstag, 07.04.2020:

Fridolins-Apotheke Bad Säckingen Tel.: 07761 - 5 76 57
Steinbrückstr. 12, 79713 Bad Säckingen Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 08.04.2020:

Thoma-Apotheke Bernau Tel.: 07675 - 6 27
Im Moos 1, 79872 Bernau im Schwarzwald Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Donnerstag, 09.04.2020:

Bahnhof-Apotheke Schopfheim Tel.: 07622 - 81 34
Scheffelstr. 12, 79650 Schopfheim Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Freitag, 10.04.2020:

Stadt-Apotheke Wehr Tel.: 07762 - 5 22 80
Hauptstr. 69, 79664 Wehr, Baden Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Allgemeiner Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Situation ist es möglich, dass die Sprechtage kurzfristig abgesagt werden müssen – bitte rufen Sie auf jeden Fall vor einem Termin bei dem jeweiligen Ansprechpartner an!

Pflegestützpunkt – Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege

Aufgrund der aktuellen Lage finden derzeit keine Außensprechstunden in Todtmoos oder St. Blasien statt. Wann die Sprechstunden des Pflegestützpunktes wieder stattfinden können, ist noch nicht abschätzbar. Wir werden Sie zeitnah darüber informieren. Die zuständige Beraterin ist Frau S. Hiob

Terminvereinbarung unter Tel.Nr.: 07751/86-4290 oder per E-Mail: simone.hiob@landkreis-waldshut.de

IBB Sprechstunde Trotz Coronakrise

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen kann auf Grund der Coronakrise leider keine persönlichen Beratungsgespräche durchführen.

Wir, die IBB-Stelle Waldshut-Tiengen, sind aber telefonisch erreichbar. Telefon 07751 / 9151110 (AB) 24 Stunden täglich erreichbar oder unter Telefon 07751 / 86-4254.

Auch erreichen sie uns unter der Mailadresse IBB-WT@web.de. Wir werden sie auf jedenfall zurückrufen und versuchen sie **telefonisch zu beraten**.

Homepage: www.ibb-stelle waldshut.de

Müll/ Umwelt



Abfuhrtermine

Restmüll Montag, 06. April 2020
Blaue Tonne Montag, 06. April 2020

Vorankündigung

Biotonne Dienstag, 14. April 2020
Gelber Sack Montag, 20. April 2020



Verschiebung der Müllabfuhr an den Osterfeiertagen

Aufgrund der Osterfeiertage werden die Müllabfuhr und die Biomüllabfuhr entsprechend der üblichen Feiertagsregelung um jeweils einen Tag wie folgt verlegt:

Von Karfreitag, den 10.04.2020 auf Samstag, den 11.04.2020 und von Ostermontag, den 13.04.2020 auf Dienstag, den 14.04.2020, von Dienstag, den 14.04.2020 auf Mittwoch, den 15.04.2020, von Mittwoch, den 15.04.2020 auf Donnerstag, den 16.04.2020, von Donnerstag, den 16.04.2020 auf Freitag, den 17.04.2020, von Freitag, den 17.04.2020 auf Samstag, den 18.04.2020.

Wichtiger Hinweis:

Im Müllkalender 2020 wie auch in der Abfall-App sind die entsprechenden Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Schadstofftermin Ende April 2020

Wir weisen darauf hin, dass der Schadstofftermin Ende April wegen der Corona-Pandemie entfällt, da aufgrund des Kundenandrangs die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden können. Ab Mai sollen die Schadstoffsammlungen voraussichtlich wieder durchgeführt werden.

Grünschnittsammelstelle in Todtmoos

Wegen der Corona-Pandemie sind die Recyclinghöfe des Landkreises Waldshut seit Samstag, den 21.03.2020 geschlossen. Kunden in Todtmoos können Ihren Grünschnitt alternativ auf folgender Grünschnittsammelstelle entsorgen:

Todtmoos Hinter dem Sonnenweg 21, nach der Moosybarhütte, Todtmoos/Mättle scharf links abbiegen, Geodaten: N47.745582, E7.985137

Alle dezentralen Grünschnittsammelstellen können auch auf der Homepage des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft abgerufen werden unter dem Link: <https://www.abfall-landkreis-waldshut.de/de/entsorgung/gruenabfall.php>

Grünabfallkompostierungsanlage Ettikon

Produktverkauf ausschließlich für Gewerbetreibende geöffnet
Grünschnittannahme geöffnet

Trotz anhaltender Corona-Pandemie ist der Produktverkauf auf der Grünabfallkompostierungsanlage in Ettikon ausschließlich für Gewerbetreibende geöffnet.

Damit soll sichergestellt werden, dass Gewerbebetriebe des Garten- und Landschaftsbaus, Städte, Gemeinden sowie Landwirte und Gärtnereien die Möglichkeit haben, Produkte, wie Erdenmischungen, Komposte etc., weiterhin zu erwerben. Die Mindestabgabemenge beträgt 1 m³.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bittet alle Gewerbebetriebe, sich vor dem Besuch auf der Grünabfallkompostierungsanlage Ettikon unter folgender Telefon-/Handynummer anzumelden: Tel.: 07741/1618, Handy: 0162 7463747.

Ab sofort können sowohl Gewerbetreibende als auch Privathaushalte wieder Grünschnitt bei der Grünabfallkompostierungsanlage in Ettikon anliefern.

Die Bücherei

Ökum. öffentliche Bücherei



Die ök. öffentliche BÜCHEREI bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Ausgeliehene Bücher, Spiele, CD's und DVD's behalten Sie bitte bis zur Wiedereöffnung der Bücherei zu Hause. Es entstehen keine Mahngebühren.

Kur- und Urlaubsgäste geben Ihre ausgeliehenen Medien bitte vor Abreise beim kath. oder ev. Pfarramt Todtmoos ab.

Die Öffnung der Bücherei wird im Mitteilungsblatt und der Presse bekanntgegeben.

Das Büchereiteam bittet um Ihr Verständnis.

Kath. Pfarramt, Kurparkweg 8

Ev. Pfarramt, St. Blasier Str. 5

Heimatmuseum



Aufgrund der aktuellen Situation bleibt das Heimatmuseum vorläufig bis nach Ostern geschlossen!

Die Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit aller Bürger.



Wir bitten um Ihr Verständnis.
Gemeindeverwaltung Todtmoos

Schaubergwerk- Hoffnungstollen



Aufgrund der aktuellen Situation bleibt das Bergwerk vorläufig bis nach Ostern geschlossen!

Die Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit aller Bürger.



Wir bitten um Ihr Verständnis.
Gemeindeverwaltung Todtmoos

Schulen/ Fortbildung



GEWERBESCHULE BAD SÄCKINGEN

Es sind noch Plätze frei!

An der Gewerbeschule Bad Säckingen in der

- Einjährigen Berufsfachschule Farbe und Design (Maler und Lackierer)
- Einjährigen Berufsfachschule Metalltechnik (z.B. Industriemechaniker)

- Einjährigen Berufsfachschule Frisuren und Kosmetik (Friseur)

- Einjährigen Berufsfachschule Holztechnik (Schreiner)

Der Besuch der Einjährigen Berufsfachschule kann bei guten Leistungen als erstes Lehrjahr anerkannt werden.

- Zweijährigen Berufsfachschule Holztechnik und Metalltechnik zum Erwerb der Fachschulreife (Mittlere Reife) in zwei Jahren.

Voraussetzung zum Besuch der Zweijährigen Berufsfachschule ist der Hauptschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in Klasse 10.

Der Besuch der Zweijährigen Berufsfachschule kann bei guten Leistungen als erstes Lehrjahr anerkannt werden.

Anmeldungen für das Schuljahr 2020/2021 werden gerne noch entgegengenommen, bitte per Post oder Mail.
Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Webseite: www.gwsbs.de
Unterrichtsbeginn ist am 14. September 2020.

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage, oder rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Sekretariat der Gewerbeschule Bad Säckingen, Rippolinger Str. 2
Tel.: 07761/560920 Mail: info@gwsbs.schule.bwl.de Webseite: www.gwsbs.de



Zemmehebe – Gemeinsam packen wir das!

Auf unserer Webseite informieren wir Gäste, aber auch Hochschwarzwälder über die aktuelle Situation während der Corona-Pandemie: Von Liefer-Angeboten und Online-Shopping über Nachbarschaftshilfe bis zum Schwarzwald-Wetter. Für die Zeit daheim haben wir Osterrezepte zum Nachbacken und Geschichten aus unserem Heimat-sommer-Magazin zum Stöbern & Lesen zusammengestellt. Schauen Sie doch mal rein! hochschwarzwald.de/zemmehebe

Wir sind weiterhin per Telefon unter 07652/1206 0 sowie per Mail todtmoos@hochschwarzwald.de für Sie erreichbar. Auch über Social Media bleiben wir gerne mit Ihnen in Kontakt und werden per Newsletter über Aktuelles berichten.

Beste Grüße
Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH
Tourist-Information Todtmoos



Liebe Gäste, liebe Gastgeber,

aufgrund der aktuellen Umstände im Zusammenhang mit dem Corona-Virus COVID-19 muss unsere Tourist-Information vorerst leider geschlossen bleiben.

Gerne informieren und beraten wir Sie telefonisch oder per E-Mail unter der
+49 (0)7652/1206-0
bzw. info@hochschwarzwald.de

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute.

Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirche



Beichtgelegenheit vor Ostern

Liebe Mitglieder unserer Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau, Liebe Wallfahrer, Da das Bußsakrament weiterhin, unter Beachtung der Hygienemaßnahmen und der Regelungen während der Corona-Krise gespendet werden darf, wollen wir Patres dies vor Ostern wie folgt anbieten:

in Todtmoos in der Wallfahrtskirche:

- Fr. 03.04. 15:00-16:00 Uhr
- Gründonnerstag 09.04. 19:00-21:00 Uhr (während Beichtgelegenheit: stille Eucharistische Anbetung)
- Karfreitag 10.04. 09:00-11:00 Uhr (während Beichtgelegenheit: stille Kreuzverehrung)
- Karsamstag 11.04. 09:00-11:00 Uhr (während Beichtgelegenheit: stille Kreuzverehrung)

Nächste Woche erscheint ein Pfarrblatt, in dem das Wahlergebnis der Pfarrgemeinderatswahl bekanntgegeben wird.

Palmenbasteln

Liebe Pfarrgemeinde, liebe Wallfahrer dieses Jahr können wir uns leider nicht wie gewohnt am Palmsonntag in der Kirche treffen. Wir wollen und müssen wegen Corona Abstand von einander halten. Aber Not macht erfinderisch. Deshalb:

- Bastelt auch in diesem Jahr wieder eure wunderschönen Palmen
- Bringt diese in die Wallfahrtskirche (einzeln oder als Familie) und legt sie vor den Altar auf die Stufen.

am Palmsamstag 4.4. von 8.00-19.00 Uhr oder

am Palmsonntag 5.5. von 8.00-12.00 Uhr

- Die Palmweihe nimmt Pater David vor. Leider können wir nicht dabei sein
- Am Palmsonntag zwischen 15.00 und 19.00 Uhr könnt ihr die geweihten Palmen wieder abholen. Natürlich könnt ihr auch Palmsträuße zum weihen vorbeibringen. Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Palmsonntag, auch wenn wir uns nicht persönlich in der Kirche treffen können. Wir bleiben eine Gemeinde.

Liebe Mitglieder unserer Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau, liebe Wallfahrer, bis auf Weiteres, auch in der Kar- und Osterwoche, fallen alle Gottesdienste in unserer Wallfahrtskirche und in der Pfarrkirche in Bernau aus. In dieser Zeit erscheint auch kein Pfarrblatt bzw. keine Gottesdienstordnung.

Alle aktuellen Nachrichten finden Sie auf unserer Homepage <https://www.se-todtmoos-bernaue.de/>

Wir Patres bleiben mit Ihnen im Gebet verbunden.

Evangelische Kirchengemeinde Todtmoos



St.- Blasier-Str. 5, 79682 Todtmoos, Tel.:07674-371, Fax.: -1027
Sekretariat: Donnerstags von 9:00-12:30 Uhr, Tel. 371, Fax. 1027,
E-Mail: todtmoos@kbz.ekiba.de
Homepage: www.ev-kirche-todtmoos.de
Sprechzeit: Gemeindediakon Bendig nach Vereinbarung Tel.: 371

Liebe Leser, liebe Todtmooser Gemeindeglieder, die Coronakrise zwingt uns, auf das gemeinsame Zusammenkommen in Gottesdiensten und Gruppen zu verzichten. Bleiben Sie auch in dieser schwierigen und außergewöhnlichen Zeit mit uns als Kirchengemeinde und anderen Christen in Verbindung. Rufen Sie gerne auch auf dem Pfarramt an, wir sind für Sie da. Für Ihre persönliche Andacht finden Sie auf unserer Homepage Gebete und Andachtstexte.

Hören Sie das Geläut unserer „Kirche des guten Hirten“ zu den üblichen Gottesdienstzeiten, und dann wissen Sie, dass in der Kirche die Altarkerzen und die Osterkerze brennen und jemand eine Andacht hält, der Sie sich zu Hause anschließen können.

Für jeden Sonntag neu finden Sie einen kleinen Ablauf von Gebeten, Liedern, Bibeltext und Auslegung ab Donnerstag auf unserer Homepage oder gedruckt in der Kirche zum Mitnehmen.

Die Glocken können Sie aber auch genauso zu einem Fernseh- oder Radiogottesdienst einladen.

Unsere Kirche ist tagsüber geöffnet. Es sollten sich allerdings nicht mehr als zwei Personen darin aufhalten.

LICHT DER HOFFNUNG - jeden Abend laden die Glocken beider Konfessionen um 21.00 Uhr für 5 Minuten zum ökumenischen Gebet in der Coronakrise ein. Auch hierzu finden Sie auf unserer Homepage eine kleine Liturgie.

Sollten Sie ein anderes Anliegen haben, rufen Sie gerne bei uns persönlich an. Denn es ist uns wichtig, dass Sie in Zeiten größeren Abstandes jemanden ansprechen können.

Ev. Pfarrbüro: Tel. 371

Homepage: ev-kirche-todtmoos.de

Ihr Gemeindediakon Jürgen Bendig

Die jetzt anstehenden Wochen stehen für uns unter dem Motto:

Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.

1. Brief des Paulus an Timotheus 1,7

Vereinsnachrichten



Für den Inhalt der Veröffentlichungen unter „Vereinsnachrichten“ sind die Vereine verantwortlich!

Musikverein Todtmoos-Weg



125 Jahre Musikverein Todtmoos-Weg 1895 e.V.

Aktuelle Infos zur Corona-Pandemie:

Liebe Freunde der Blasmusik, das Jahr 2020 ist für unseren Verein ein ganz besonderes. Wir Musikerinnen und Musiker planen seit Monaten diverse Veranstaltungen anlässlich des Vereins- Jubiläums.

Auf dem Plan stehen der **Festgottesdienst am 26. April**, der **Festakt am 17. Mai** und das **große Festwochenende vom 17.-19. Juli**. Die Vorbereitungen sind in vollem Gange.

Doch nun ist erst einmal alles in Frage gestellt, da auch wir von den besonderen Maßnahmen und Bestimmungen bezüglich der Corona-Pandemie betroffen sind.

Das heißt, dass die Probenarbeit z.Zt. ruht und auch keine Konzerte mit dem Musikverein Todtmoos-Weg stattfinden.

Die **Jahreshauptversammlung wurde auf einen unbestimmten Termin verschoben**. Der neue Termin wird frühzeitig bekannt gegeben.

Ob wir die geplanten Veranstaltungen, im Rahmen unseres Jubiläums, wie vorgesehen durchführen können, ist im Moment noch ungewiss. Wir sind jedoch vorsichtig optimistisch und planen weiter. Sollten wir jedoch gezwungen sein, auf Grund der anhaltenden Pandemie und den damit verbundenen Versammlungsverboten unsere Veranstaltungen verschieben oder gar absagen zu müssen, werden wir Sie, liebe Freunde, rechtzeitig informieren.

Bis dahin gilt auch für uns Musikerinnen und Musiker des Musikvereins Todtmoos-Weg:

Wir halten uns an die Vorschriften und bleiben zuhause.

Bitte machen Sie mit. Nur so kann es gelingen, dass wir in den kommenden Monaten doch wieder gemeinsam musizieren und feiern können.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Musikverein Todtmoos-Weg

VdK-Ortsverband



Der Ortsverband informiert:

VdK-Arbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Trotzdem versucht der Sozialverband VdK Baden-Württemberg sein Dienstleistungsangebot so lange wie möglich für Mitglieder und Ratsuchende zu gewährleisten. Um weder VdK-Mitglieder, davon viele aus Risikogruppen, noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gefährden, bleiben alle VdK-Geschäftsstellen ab sofort geschlossen. Beratungen und Besprechungen erfolgen ausschließlich telefonisch. Sozialrechtsschutzbegehrende Personen können alle notwendigen Unterlagen per E-Mail, Fax oder Postweg – möglichst in Kopie – an ihre jeweilige VdK-Beratungsstelle senden. Zudem können Ratsuchende selbst tätig werden, einen Antrag stellen, Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Hierzu gibt es eine Checkliste und Musterformulare unter www.vdk.de/bawue, damit die Fristen eingehalten werden können. Alle Dateien stehen auch zum Download bereit. Da sich die Corona-Krise sehr dynamisch entwickelt, ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das VdK-Beratungsangebot künftig aufrechterhalten werden kann.

Aus den Nachbargemeinden



Die Gemeinde
Bernau im Schwarzwald

sucht zum **01. August 2020** einen

Bauhofmitarbeiter (m/w/d).

(Vollzeit 100%)

Der Einsatz erfolgt in allen Aufgabenbereichen des Gemeindebauhofs, sowie in den Wintermonaten an den Skiliften der Gemeinde.

Haben Sie Interesse? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **24.04.2020** an die Gemeindeverwaltung Bernau, Innerlehen, Rathausstraße 18, 79872 Bernau im Schwarzwald.

Für nähere Informationen steht Ihnen Frau Katharina Fleig-Mutter (Tel. Nr. 07675/1600-10, katharina.fleig-mutter@bernau-schwarzwald.de) gerne zur Verfügung.

Was sonst noch interessiert



Corona: Hinzuverdienstgrenze deutlich erhöht und Saisonarbeit länger möglich

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert. Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

verbraucherzentrale ABZOCKE MIT DER ANGST

Baden-Württemberg Mit welchen Mitteln manche Unternehmen und Händler versuchen, Geschäfte mit der Krise zu machen

Stuttgart, 24.3.2020 – Das Geschäft mit der Not macht auch vor Corona keinen Halt. Seit ein paar Tagen erhält die Verbraucherzentrale Beschwerden über Unternehmen, die mit der Angst vor Corona Geschäfte machen wollen. Die Verbraucherzentrale stellte einige der Maschen vor und gibt Tipps, worauf sie in Zeiten von Corona tatsächlich achten sollten.

MIT INGWERKONZENTRAT GEGEN VIREN?

Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln beschwören gerne alle möglichen und unmöglichen Wirkungen ihrer Produkte. Auch das Corona-Virus ist inzwischen in der Branche angekommen. So wirbt der Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller „Dr. Feil“, beispielsweise mit einem „Immunpaket“ und verspricht Verbrauchern „*Stärken Sie sich gegen Virenbelastungen und andere Krankheitserreger*“. Enthalten sind in dem Paket 100 ml Ingwerkonzentrat und 90 Nährstoffkapseln mit Zink, Selen, Mangan, Vitamin D und Laktobakterien. Der Preis: 59,80 Euro. Zusätzlich zu dem Immunpaket im Onlineshop hat der Anbieter in seinem Blog einen Artikel mit der plakativen Überschrift „*So stärken Sie sich gegen das Coronavirus*“ veröffentlicht. Dort wird unter anderem behauptet, dass besagter Ingwer aus dem Immunpaket ein „*hohes antivirales Potenzial*“ habe und die Vermehrung von Viren „*sofort*“ hemmen könne.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Wer sich ausgewogen ernährt, braucht in der Regel keine zusätzlichen Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenkonzentrate. Mehr noch: Diese Werbeaussagen für das Immunpaket, getarnt als pseudowissenschaftlicher Beitrag, sind aus Sicht der Verbraucherzentrale rechtswidrig. Denn: Lebensmittel dürfen nicht mit heilender oder krankheitsbezogener Wirkung beworben werden. Die Verbraucherzentrale hat dieses Vorgehen inzwischen abgemahnt. Das Fazit: Sowohl die Kapseln als auch das teure Ingwerkonzentrat sind völlig überflüssig. Wer Ingwer mag und gut verträgt, kann die frischen Knollen als Tee zubereiten oder Speisen damit würzen.

NOTFALLPAKET MIT ABGELAUFENER SCHOKOLADE

Noch zu Beginn der Corona-Welle meldete ein Verbraucher das Angebot eines Lebensmitteleinzelhändlers, der in seinem Onlineshop „Notfallpakete“ für 10 Tage verkaufte. Das fast 90 Euro teure Paket enthielt unter anderem 2,5 Kilo Kekse, abgelaufene Schokolade, 8 Dosen Fertiggerichte und nur vier Liter Wasser.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Mit diesem Paket ist man für die beworbene Zeit nicht besonders gut versorgt, es fehlen Vitamine und die Menge an Wasser reicht für eine Person etwa zwei Tage. Es entsteht der Eindruck, dass der Händler die aktuelle Lage ausnutzt, um unliebsame Lagerbestände loszuwerden. Wer sich einen Notvorrat zulegen möchte, sollte sich diesen besser selbst zusammenstellen und kann so eigene Vorlieben und Allergien beachten. Dabei können Verbraucher sich an aktuellen Empfehlungen, beispielsweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe orientieren.

HOHE PREISE FÜR DESINFIZIERUNGSMITTEL UND KLOPPAPIER

Mehrere Meldungen erhielt die Verbraucherzentrale zu überhöhten Preisen. Betroffen sind derzeit stark nachgefragte Produkte wie Seife, Desinfektionsmittel und Klopapier. Neben Plattformen für Privatverkäufer und Fakeshops, bei denen die Produkte teils zu Fantasiepreisen angeboten werden, scheinen auch manche Einzelhändler vom Run auf Klopapier und Co. profitieren zu wollen. Verbraucher meldeten mehrere Fälle, in denen auf den regulären Preis ein bis zwei Euro aufgeschlagen wurden. Das fällt im Einzelnen oft nicht auf, macht in der Summe aber einen deutlichen Gewinn. Ein Verbraucher meldete außerdem, dass ein Fachgeschäft für Büro- und Schreibwaren sein Sortiment spontan erweitert hatte und nun auch Toilettenpapier zum Preis von 9,87 Euro für 8 Rollen anbot.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Verbraucher sollten, gerade bei Angeboten von Onlineshops oder von Privatpersonen vorsichtig sein, es ist zu befürchten, dass mehr und mehr Fake-Shops versuchen, die Corona-Lage für ihre Geschäfte zu nutzen. Im Zweifelsfall ist das Geld weg und die Lieferung bleibt aus. Schwieriger ist die Sache im stationären Handel: „Auch wenn es rechtlich auf den Einzelfall ankommt und es juristisch umstritten ist: Wir meinen, acht Euro für Klopapier zu verlangen, ist vollkommen überzogen und Abzocke“, sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Wir werden solche Angebote genau beobachten und wo möglich auch dagegen vorgehen“.

MERKWÜRDIGE MITTEL

Ein Verbraucher berichtet von einem Anbieter der ein nicht zugelassenes Medikament anbot, das angeblich die Gefährlichkeit des Coronavirus reduzieren soll. Es sei – so die Aussage des Anbieters – für die Anwendung im „körpereigenen Energiefeld“ gedacht und man solle bei Menschenansammlungen einfach Sprühstöße in die Luft abgeben. Der Preis mit Corona-Rabatt: 33 Euro.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Augenblicklich gibt es noch kein Medikament das tatsächlich gegen Corona hilft. Bei entsprechenden Angeboten ist Misstrauen angesagt. „Verbraucher sollten bei speziellen Angeboten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise Misstrauen sein und auf Informationen aus offiziellen und seriösen Quellen zurückgreifen“, rät Tausch. Verbraucher, denen fragwürdige Angebote auffallen, können dies der Verbraucherzentrale melden. Die Verbraucherzentrale hat Informationen und weiterführende Links rund um das Thema „Corona“ auf ihrer Internetseite zusammengestellt: www.vz-bw.de/node/45509

Soforthilfe für Soloselbständige und kleine Unternehmen in Baden-Württemberg - IHK Hochrhein-Bodensee schaltet zwei Hotlines zur Antragsberatung

Wirtschaftsministerium, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und L-Bank sind die Akteure, die gemeinsam die Auszahlung der Gelder steuern, die aus dem Soforthilfe-Programm des Landes für Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe zur Verfügung stehen, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden. Nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zu neun, fünfzehn und dreißig Tausend Euro können schnell und mit geringem bürokratischem Aufwand für die kommenden drei Monate ausgezahlt werden. Das Antragsverfahren wird auf der Seite des Wirtschaftsministeriums in der zweiten Wochenhälfte mit dem Abruf der Antragsformulare gestartet werden können.

Die IHK Hochrhein-Bodensee richtet dazu - zusätzlich zu den bereits bestehenden - weitere zwei Hotlines ausschließlich zur Antragsberatung „Soforthilfe in Baden-Württemberg“ ein. Die Nummern lauten 07531 2860 333 und 07622 3907 333. Los geht es, sobald das Antragsverfahren eröffnet ist, voraussichtlich am 26. März 2020. Die Mitarbeiter der IHK Hochrhein-Bodensee werden dafür von 7 bis 21 Uhr, auch am kommenden Wochenende, erreichbar sein.

Da wir ein enormes Aufkommen an Anrufen erwarten, kann es zu Wartezeiten und/oder technischen Engpässen kommen. Dafür möchten wir uns bereits jetzt entschuldigen und bitten alle Anrufer um Geduld. Auf unserer Website und in unserem Sondernewsletter Corona, der mit einem Click abonniert werden kann, informieren wir Sie durchgehend und ausführlich über die Soforthilfe: <https://www.konstanz.ihk.de/service-marken/presse/presse0120/sondernewsletter-corona-4738406#page> Über die IHK Hochrhein-Bodensee:

Die IHK Hochrhein-Bodensee ist eine Einrichtung der lokalen Wirtschaft und 1973 im Rahmen der baden-württembergischen Verwaltungsreform aus den beiden Kammern Konstanz und Hochrhein entstanden. Ihr Bezirk umfasst die Landkreise Konstanz, Waldshut und Lörrach. Heute betreibt sie mit ihrem Sitz in Konstanz und der Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim über 40.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung. Als „Selbstverwaltung der Wirtschaft“ übernimmt die IHK eine Vielzahl staatlicher Aufgaben. Mehr als 2.000 Ehrenamtliche aus Wirtschaft und Bildungseinrichtungen helfen den 69 fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei.

Agentur für Arbeit

Grundsicherung: Beantragung von Geldleistungen wird vorübergehend erleichtert

Gesetzgeber plant befristete Neuregelungen zu Vermögensanrechnung und befristete Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten

Der Gesetzgeber plant für alle Neuanträge vorübergehend einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Derzeit läuft das gesetzgeberische Verfahren.

Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit mit allen wichtigen Informationen

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) informieren wir Sie aktuell über die neuen Regelungen. Unter www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung finden Sie auch alle weiteren Informationen zur Grundsicherung und Sie können die erforderlichen Anträge abrufen. In den kommenden Tagen wird außerdem für alle Fragen eine Sonder-Hotline für Selbstständige, Freiberufler und andere Betroffene geschaltet. Die Nummer finden Sie dann ebenfalls auf unserer Internetseite.

Gesetzgeber plant vorübergehend einfacheres Verfahren

Der Gesetzgeber plant, das Antragsverfahren befristet zu vereinfachen. Die neuen Regeln sollen voraussichtlich in den nächsten Wochen in Kraft treten. Nach aktuellem, vorläufigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens, soll für einen Zeitraum von sechs Monaten unter anderem in der Regel darauf verzichtet werden, das vorhandene Vermögen zu prüfen. Auch die Prüfung, ob die Miete angemessen ist, soll ausgesetzt werden. Kundinnen und Kunden genießen für diesen Zeitraum den Schutz ihrer bisherigen Wohnung.

Wer hat einen Anspruch auf Grundsicherung

Leistungsanspruch haben alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können. Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und zusätzlich den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Alleinstehende erhalten derzeit 432 Euro Regelsatz im Monat. Der Betrag, den Sie erhalten können variiert, je nachdem, ob und wie viele Menschen zusätzlich im Haushalt leben und wie deren Einkommenssituation ist.

Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten – etwa Mietkosten für Büros oder Gehälter von Beschäftigten – dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

Insofern Selbstständige einen oder mehrere Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigen, kann für diese Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt werden. Informationen dazu gibt es unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf Twitter.

Ende des redaktionellen Teils

Reisebüro
MEERSBURG
primo LESERREISEN



ANFUHDWEG ZU
DEN SCHÖNSTEN
ZIELEN DER WELT!



KORSIKA

Die Insel der Schönheit

ab € 1.065,- pro Person

10. - 17.05.20 ab/bis MEMMINGEN

Hotel La Caravelle 3* * inkl. Halbpension

Ausflugsprogramm optional buchbar

Gratis Flughafenparkplatz - auf Wunsch Haustürservice



Wie einzigartig **KORSIKAS** Naturqualitäten tatsächlich sind, glaubt man erst, wenn man einmal dort war. Die Insel im Mittelmeer bietet atemberaubende Kontraste zwischen hochalpinem Landesinneren und traumhaft anmutender Küstenlandschaft. Erleben und entdecken Sie mit uns die Schönheit Korsikas zur besten Jahreszeit.

Unser Hotel La Caravelle*** mit südländischem Flair zeichnet sich besonders durch die direkte Lage am Meer aus. In nur wenigen Gehminuten erreichen Sie den Yachthafen, den kilometerlangen Sandstrand sowie das Zentrum von Calvi.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte oder fordern unser ausführliches Sonderprospekt an!



Bitte senden Sie mir Infos zur Reise: Korsika

Vor- und Zuname:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Wohnort:

Telefon tagsüber:

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an:

PRIMO-Reisebüro · Daisendorferstr. 34 · 88709 Meersburg

Telefon: 0 75 32 / 80 01 - 0 · Telefax: 0 75 32 / 80 01 - 22

E-Mail info@aufundweg.net · Internet: www.aufundweg.net

Danksagung

statt Karten

Und immer sind da Spuren deines Lebens, Gedanken, Bilder und Augenblicke. Sie werden uns an dich erinnern, uns glücklich und traurig machen und dich nie vergessen lassen.

Lydia Seger

*02.09.1926 + 11.03.2020

Ein herzliches Dankeschön

- allen, die mit uns Abschied genommen haben
- für die Anteilnahme und das Mitgefühl in Worten, Blumen-, Messe- und Geldspenden
- Pater Roman für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier
- dem Bürgermeisteramt und dem Pfarramt, dass wir zu diesen Zeitpunkt noch eine Bestattung in kleinem Rahmen durchführen konnten
- dem Bestattungsunternehmen Schmidt für die wertvolle Unterstützung
- Dr. Georg Boedeker für die jahrelange ärztliche Betreuung
- der Sozialstation St. Blasien für drei Monate Pflegeunterstützung

Todtmoos,
im April 2020

Elsbeth Spangenberg mit Familie
Hannelore Sahner mit Familie

2-Zimmer-Wohnung in Hintertodtmoos

(ca. 60 qm), mit EBK, Balkone und Stellplatz,
in sonniger und ruhiger Lage, zu vermieten ab 01. Mai 2020
Melden Sie sich bei Interesse gerne unter Tel. 0173 32 35 464

Sonnige 3-Zimmer-Wohnung

ca. 80 qm, Todtmoos Zentrum, Kü., Bad, Balkon, Abstellk.,
Keller, Gartennutzung, Pkw-Platz, KM 475,00 €, NK 198,00 €
ab 01.06.2020 zu vermieten.

Telefon 0 62 45 / 66 76 abends



Dölle Bingel & Kollegen

Rechtsanwälte

Ihre Anwälte
vor Ort

- Arbeitsrecht
- Baurecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Grundstücksrecht
- Mietrecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Zwangsvollstreckung

Murgtalstraße 11 | 79682 Todtmoos | www.ra-doelle.de
Tel. 07674/92 04 40-0 | Termine nach Vereinbarung

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



Dorfmetzgerei
Partyservice

Edelbert Waßmer

Rohmatt 28 · 79685 Hög-Ehrsberg · Tel. 07625 98359 · Fax: 98250

Angebot vom 08.04.2020 bis 11.04.2020

- | | | |
|-----------------------------------|-------|---------|
| ✓ Kalbsbraten | 1 kg | 19,80 € |
| ✓ Kalbsgeschnetzeltes | 1 kg | 19,80 € |
| ✓ Kalbsgulasch | 1 kg | 15,80 € |
| ✓ Festtagsaufschnitt mit Pasteten | 100 g | 1,22 € |
| ✓ Bärlauch-Bratwurst | 100 g | 0,84 € |
| ✓ Schinkenaufschnitt | 100 g | 1,65 € |
| ✓ Geflügelsalat | 100 g | 0,99 € |
| ✓ Käseaufschnitt | 100 g | 1,18 € |

Spartüte 6,00 € vom 06.04. - 08.04.2020

2 Fleischkäse-Cordon bleu · 125 g Stuttgarter · 1 Becher Kartoffelsalat

Frohe und schöne Ostern

wünschen Ihnen Edelbert Waßmer und die Mitarbeiter

Wir empfehlen unsere Wurst- und Fleischwaren verfeinert mit Bärlauch

Filiale Zell-Atzenbach Tel. 07625/385, Fax: 07625/8559
Filiale Zell Schönauer Str. Tel. 07625/560
Filiale Todtmoos Tel. 07674/393, Fax 07674/8991
@-Mail-Adresse: info@dorfmetzgerei.de • www.dorfmetzgerei.de

Filiale Todtmoos · Bergleweg 2

geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 8-18 Uhr, Mi., 8-13.30 Uhr, Sa. 8-13 Uhr

Gutes Essen aus der Metzgerei vom 06.04. - 11.04.2020

Täglich	Maultaschensuppe	€ 2,90
Wochentag:	Gericht:	€/Port.
Mo., 06.04.	Spaghetti Bolognese mit Salat	5,50
Di., 07.04.	Salzbraten mit Kartoffelgratin und Krautsalat	6,20
Mi., 08.04.	Hühnerfrikassee mit Reis und Erbsen	5,90
	Eisbein mit Sauerkraut	5,40
Do., 09.04.	Zigeunerschnitzel mit Spätzle und Salat	6,10
	½ gegrilltes Hähnchen	3,50
Fr., 10.04.	Feiertag	
Sa., 11.04.	Schupfnudeln mit Sauerkraut und Speck	4,90

Solange der Vorrat reicht. Änderungen vorbehalten.

Releg's

TAXI & MIETWAGEN | WEHR

• Krankenfahrten, Bestrahlung, Chemotherapie (Alle Kassen) • Flughafentransfer

Tel. 07762

5 11 88

Rollstuhltaxi

Wir sind weiterhin für Sie da.



Weitere Informationen finden Sie unter **SANITÄTSHAUS SCHNEIDER**

www.schneider-sanitaetshaus.de

Staufen darf nicht zerbrechen!

stauenstiftung.de

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt Staufen

identis.de

Lust auf Pizza, Pasta oder Lasagne

Die Lage wird immer schlimmer und vielleicht müssen Gastronomiebetriebe vorläufig schließen.

Für diesen Fall organisiert die

Pizzeria Ratsstüble

einen Lieferservice innerhalb der Gemeinde Todtmoos.

Wir liefern jeden Tag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Keine Mindestbestellung

Lieferkosten 5,00 € pro Bestellung (Lieferung auf unserem Parkplatz kostenlos)

Gerne können Sie auch Salate, Getränke und unsere Fleischgerichte bestellen.

Rufen Sie uns an: 07674 224



METZGEREI SANDMANN
Wildschlächter

Metzgerei Sandmann

79737 Herrischried / Hogschür

Schulstraße 6

Tel. 0160 / 94 47 46 36

Mail: info@metzgerei-sandmann.com

Internet: www.metzgerei-sandmann.com

Erweiterte Öffnungszeiten & neuer Verkaufsraum

- Wildspezialitäten
- Lohnschlachtungen
- Ankauf von Schlachtvieh
- Eigene Schlachtung und Wurstherstellung

Partyservice

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Samstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE BEI DER SEDUS STOLL AG 2020



Sedus entwickelt und produziert Büroeinrichtungen „Made in Germany“ und vermarktet diese über 11 europäische Gesellschaften rund um den Globus. Deshalb setzen wir auf Menschen, die ein internationales Umfeld schätzen. Dank des hohen Engagements unserer über 900 Mitarbeiter erwirtschaftete die Sedus Stoll Gruppe im Jahr 2018 einen Umsatz von über 212 Mio. Euro. Möchtest Du an diesem Erfolg mitwirken und mit uns die Zukunft gestalten?

Alle Infos findest Du unter www.sedus.com/de/unternehmen/karriere

Sedus Stoll AG, Ramona Labatzke, Christof-Stoll-Straße 1, 79804 Dogern, Telefon 049 7751 84-203

sedus

Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)

- Die Ausbildungsdauer beträgt 3 ½ Jahre, Berufsschule ist in Waldshut.
- Du kümmerst dich um Einrichtung, Modernisierung und Reparatur von Betriebsanlagen.
- Du installierst Leistungsführungssysteme, Energie- und Informationsleitungen sowie elektrische Ausrüstung von Maschinen und Automatisierungssysteme.
- Du betreust die Gebäudetechnik sowie die Programmierung von Systemen und Sicherheitseinrichtungen.

Werkzeugmechaniker (m/w/d)

- Die Ausbildungsdauer beträgt 3 ½ Jahre, Berufsschule ist in Waldshut.
- Du fertigest Stanzwerkzeuge, Schweiß- und Biegevorrichtungen für die Produktion.
- Du bearbeitest Metall, z. B. durch Bohren, Fräsen, Drehen, Schleifen, Hämmern.
- Du nutzt und programmiert CNC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, außerdem montierst und wartest du Werkzeugteile.

Polsterer (m/w/d)

- Ausbildungsdauer 3 Jahre, Berufsschule ist in Freiburg im Blockunterricht.
- Du stellst in Handarbeit hochwertige Bürostühle und Sofas her.
- Du fertigest Schablonen, schneidest Stoffe zu und nähst diese zusammen.
- Du kümmerst dich außerdem um die Montage von Polsterteilen sowie die Reparatur von Polstermöbeln.

Du bist interessiert?

Dann sende uns bitte Deine aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Portal. Wir freuen uns, Dich schon bald kennenzulernen.



Ruth Strauß

Fachapothekerin für Allgemeinpharmazie,
Ernährungsberatung

Todtmooser Straße 11 | 79837 St. Blasien
Tel. 07672/1417 | Fax 07672/2080

info@domapotheke-sanktblasien.de
domapotheke-sanktblasien.de

Dom Apotheke sucht PTA

**Engagiertes Team in moderner, lebhafter
Kleinstadt-Apotheke
im Herzen des Südschwarzwaldes**

sucht PTA in Voll- oder Teilzeit.

**Wir bieten vielfältige interessante Aufgaben
und übertarifliche Bezahlung.**

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.



Hausarztpraxis Strauß sucht

MFA

**Abwechslungsreiche Arbeit
in engagiertem Team**

**Gerne Berufsanfänger oder
Wiedereinsteiger**

Kontakt:

**Holger Strauß
Tel. 07672 / 600**

info@hausarztpraxis-in-stblasien.de



TODTMOOS

Die nächste Ausgabe erscheint in **KW 15.**

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 15: **Di, 7.4. um 15:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 15 spätestens am Mi. 1.4. um 9 Uhr im Verlag eingehen.



Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-0 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de



DANKE!

Corona-Pandemie:

Ein Dank an unsere Zusteller und eine Bitte an die Bevölkerung

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Zustellerinnen und Zustellern für die Aufrechterhaltung der Verteilung der Mitteilungsblätter.

Wir bitten die Leser unsere Zusteller zu schützen, indem Sie den empfohlenen Mindestabstand von 2 Metern einhalten und auf persönlichen Kontakt verzichten.

Wir danken Ihnen, dass Sie dafür sorgen, dass die Zustellung für unsere Mitarbeiter so einfach wie möglich stattfinden kann.

Danke für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Ihr Primo Verlag Stockach



Abteilung Vertrieb | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Telefon 07771 9317-48 | Telefax 07771 9317-106
E-Mail vertrieb@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
ZKZ 13392, PVSt, Deutsche Post

NEU! Honda-Akkumäher
mit Radantrieb und
Mulchfunktion



Vom **01.03. – 30.04.2020** erhalten Sie
20% auf alle **Honda-Motorgeräte** an Lager
(Ausgenommen Aktionsmodelle).



Autohaus **RIEGER**



Ihr Autohaus mit Herz ♥
Hauptstr. 22-24, D-79736 Ricktenbach
+49 (0)7765 244, www.autorieger.de

Sommerreifen - unser Angebot für Sie.



Unser Mercedes-Benz Sommerreifen-Angebot inkl. 36 monatigem Reifenschutz - mit kompletter Kostenerstattung des Ersatzreifens und dessen Montage bei einem Reifenschaden.

205/55 R16 91W	ContiPremiumContact™ 2 MO E, B, 2, 71dB	82,00 €
225/50 R17 94W	EfficientGrip Perform.™ MO B,A,2, 69dB	112,00 €
225/40 R18 92Y	ContiSportContact™ 5 MO C, B, 2, 72dB	112,00 €

Alle Preise zzgl. Montage

Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart.



Südsterne - Bülle

Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service
Donauessingen, Villingen, Schwenningen, Titisee-
Neustadt, Waldshut-Tiengen, Singen und Konstanz
www.suedstern-boelle.de service@suedstern-boelle.de